MUSTERKLAUSELN FÜR DIE FESTLEGUNG VON EIGENEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN   
FÜR CONTAINERTRANSPORTE

1. **CMR und allgemeine Bedingungen**

Der Straßentransport von Containern unterliegt den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens (Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), dem Gesetz vom 15. Juli 2013 über die Beförderung von Gütern auf der Straße und den allgemeinen Bedingungen für den Straßentransport der drei anerkannten Berufsverbände (FEBETRA, Transport en Logistiek Vlaanderen, UPTR), die auf den jeweiligen Websites der oben genannten Berufsverbände\* und auf der Rückseite des CMR-Frachtbriefs dieser Berufsverbände vermerkt sind, sowie den folgenden spezifischen Bedingungen.

Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie von (Name des Unternehmens) schriftlich akzeptiert worden sind.

Eine vorübergehende Abweichung zwischen den Parteien von den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen bzgl. der Durchführung wird nicht als Anpassung oder Erneuerungen dieser Bedingungen betrachtet, sodass diese allgemeinen Bedingungen stets in Kraft bleiben.

1. **Definitionen**

In diesen Bedingungen versteht man unter:

* das Ab- und Aufsetzen in einem Depot oder Terminal wird berechnet ab dem Zeitpunkt, wo der Transportunternehmer, sich falls vorhanden hinten in die Warteschlange einreiht bevor er auf das Gelände des Depots oder des Terminals fährt, bis er das Gelände wieder verlässt. Als Nachweis gelten: das Handling-System des Depots oder des Terminals, Zeiterfassung vgl. Fahrtenschreiber, GPS, Bordcomputer, die Registrierung des Alfapasses ... (nicht erschöpfende Liste)
* Terminal: ein Lade-, Entlade- oder Umschlagplatz anschließend an eine Bahn-, Straßen-, Luft- oder Schifffahrtstrecke, wo die Container in Empfang genommen bzw. geliefert werden müssen.
* Depot: Sammelplatz von leeren Containern, wo der Transportunternehmer gemäß dem vereinbarten Transport in seinem eigenen Namen oder im Namen des Versenders Container abholen und/oder abliefern muss.
* Versender: der Auftraggeber - Vertragspartner des Transportunternehmers
* Verlader: der vom Versender Mandatierte, der dem Transportunternehmer die Güter im Namen und für Rechnung des Versenders materiell übergibt.
* Empfänger: der Adressat, dem die Güter gemäß dem Transportauftrag wie auf dem Frachtbrief angegeben, ausgehändigt werden müssen.
* Verlader: das vom Empfänger mandatierte Unternehmen, das einen Container lädt oder entlädt und die Güter im Namen und für Rechnung des Empfängers materiell in Empfang nimmt.
* Transportpreis: der Transportpreis, der bei der Preisanfrage aufgrund der ursprünglichen Information mitgeteilt wurde.

1. **Transportaufträge**
   1. Transportaufträge müssen schriftlich gegeben werden. Telefonische Bestellungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung des Versenders und nach ausdrücklicher Annahme des Transportunternehmers als endgültig betrachtet.
   2. Die Aufträge müssen so vollständig wie möglich sein. In einem Standard-Dokument müssen mindestens folgende Informationen angegeben werden: Art des Containers und Nummer - sofern bei der Buchung bereits bekannt -, Pin-Nummer, zollrechtlicher Status, Siegelnummer, Kai, Terminal oder Depot, Beschreibung der Art der Güter, Gewicht, Anzahl Pakete, Datum an dem der Container kostenfrei geliefert werden muss und ggfs. alle weiteren Anweisungen.
   3. Beim Abholen eines Containers oder Tankcontainers mit gefährlichen Gütern in einem Terminal oder Depot muss der Transportunternehmer alle Informationen nach 3.2 im Voraus vom Versender erhalten, so dass die Beschreibung auf dem CMR-Frachtbrief, den Etiketten, den Schildern, etc. dem ADR-Übereinkommen entspricht.  
      Beim Absetzen eines Containers oder Tankcontainers mit gefährlichen Gütern in einem Terminal oder Depot, muss der Versender oder sein beauftragter Verlader, sicherstellen, dass die Beschreibung auf dem CMR-Frachtbrief, den Etiketten, den Schildern, etc. dem ADR-Übereinkommen entspricht.

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*\* Die "Allgemeinen Bedingungen für den Straßentransport" befinden sich auf folgenden Websites:* [*www.febetra.be*](http://www.febetra.be)*,* [*www.tlv.be*](http://www.tlv.be)*,* [*www.uptr.be*](http://www.uptr.be)*, und sind auch auf Anfrage bei dem Transportunternehmer erhältlich.*

Der Verlader der Güter ist für das Entfernen der angebrachten Etiketten /der Signalisierung der Container oder Tankcontainer verantwortlich.

* 1. Alle Exemplare des CMR-Frachtbriefs müssen dem Fahrer zur Verfügung gestellt werden, so dass dieser Vorbehalte und / oder Bemerkungen angeben kann.
  2. Der Versender stellt die Versiegelung des Containers zur Verfügung und bringt sie an. Wenn der Fahrer die Versiegelung selbst anbringen muss, wird dies immer unter der Verantwortung des Versenders durchgeführt. Vorzugsweise liefert der Versender ein E-Siegel.
  3. Wenn auf Antrag des Versenders ein Containerterminal mit Voranmeldung benutzt werden muss, ist es die Aufgabe des Versenders, dem Transportunternehmer mindestens 24 Stunden im Voraus alle notwendigen Angaben für die Buchung eines Zeitfensters und die automatische Abhandlung am Terminal zur Verfügung zu stellen. Der Transportunternehmer trägt keine Haftung für die Nichtverfügbarkeit von Zeitfenstern.
  4. Der Versender ist für die Beschaffung und Abfertigung der Zolldokumente sowohl für Import als auch für Export zuständig. Der Transportunternehmer haftet nicht für die Beschaffung und die Abfertigung von Zolldokumenten.  
     Der Transportunternehmer kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Dokumente auf dem Kai nicht zur Verfügung stehen. Wenn vom Zoll eine Zuwiderhandlung festgestellt wird, von der der Transportunternehmer betroffen ist, muss der Versender sich unverzüglich mit dem Transportunternehmer in Verbindung setzen und ihm alle Informationen zur Verfügung stellen, so dass der Transportunternehmer ggfs. seine vollen Verteidigungsrechte den betroffenen Zolldiensten gegenüber nutzen kann. Sollte der Versender trotzdem, aus Unkenntnis der oben genannten Rechte des Transportunternehmers, eine gütliche Einigung mit dem FÖD Finanzen schließen, kann er die finanziellen und sonstigen Auswirkungen nachträglich nicht dem Transportunternehmer zur Last legen.

1. **Annullierung des Transportauftrags**

* nach XXhXX am Vortag: XX % des Transportpreises
* am Tag des Transportes: XX % des Transportpreises
* es sei denn, es wird für einen Ersatztransport mit ähnlichen Bedingungen in Bezug auf Preis, Entfernung, … gesorgt.

1. Wenn der Transportunternehmer ein Fahrzeug und / oder einen Container bei dem Versender, Empfänger, Verlader oder Verlader zurücklassen muss, wird das Fahrzeug/der Container dem Transportunternehmer bei der ersten Anfrage, abgesehen von normaler Abnutzung, in dem Zustand zurückgegeben, in dem es/er sich zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Versender, Empfänger oder Verlader befand. Der Versender, Empfänger oder Verlader haftet als guter Familienvater für das in Verwahr genommene Fahrzeug und/oder den Container.
2. **Zustand der Container**
   1. Der Terminal und / oder das Depot übergibt den Container in Übereinstimmung mit der Vereinbarung des Versenders mit der Reederei. Der Transportunternehmer kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Container dieser Vereinbarung nicht entsprechen.
   2. Container werden am Terminal oder Depot in dem Zustand, in dem sie sich befinden, empfangen. Der Transportunternehmer überprüft den Container auf deutlich sichtbare äußerliche Defekte ab dem Boden, in stehender Position, und ohne den Container zu betreten. Der Transportunternehmer kann für Defekte an dem Container die erst beim Be- oder Entladen festgestellt werden, nicht haftbar gemacht werden.
   3. Wenn der Versender den Container ablehnt, bleibt der Transportpreis unbeeinträchtigt geschuldet. Wenn der Versender den Transportunternehmer dazu verpflichtet, einen anderen Container zu holen, wird der Transportpreis für diese zusätzliche Fahrt unbeschadet ebenfalls geschuldet.
   4. Der Empfänger oder sein mandatierter Verlader sorgt dafür, dass der Container nach der Entlassung mindestens besenrein ist, sowie frei von allen Etiketten und Sicherungselementen. Der Frachtführer haftet nicht für Reinigungskosten. Abzeichnungen für Reinigungskosten erfolgen stets im Namen und für Rechnung des Versenders.
   5. Der Transportunternehmer übernimmt keine Haftung für wetterbedingte Einflüsse auf den Container, wie Kondensation und Feuchtigkeit.
3. **Inhalt des Containers**
   1. Container, die dem Transportunternehmer beladen übergeben werden, werden in Empfang genommen, ohne Überprüfung von Inhalt, Anzahl, Gewicht und Zustand. Die Klausel "said to contain" ist in diesen Fällen rechtlich zutreffend. Bei dem Beladen des Containers ist der Versender oder sein mandatierter Verlader verantwortlich für das Verschließen und Versiegeln des Containers. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Empfänger oder sein Vertreter für das Aufbrechen des Siegels und das Öffnen des Containers verantwortlich.
   2. Sollte das Fahrzeug des Transportunternehmers durch schlechtes Verstauen im Container oder durch Überladen des Containers eine übermäßige Achslast oder ein übermäßiges Gesamtgewicht aufweisen, erstattet der Versender dem Transportunternehmer die wirtschaftlichen Schäden (einschließlich Bußgelder) und / oder den daraus resultierenden Schaden am Fahrzeug vollständig.
4. **Maximum freie Stunden**
   1. Auf- und/oder Absetzen des Containers: XX Minuten pro Container und maximal XX Minuten pro  
      zusätzlichem Container.
   2. Laden und/oder Entladen eines Containers durch den Versender/Empfänger: XX Stunden.
   3. Bei Überschreitung der in Abschnitt 8.1 und 8.2 festgelegten Fristen, schuldet der Versender eine Entschädigung für die Wartezeit. Diese Entschädigung wird pro begonnener Zeitspanne von XX Minuten berechnet.
5. **Wartezeiten am Terminal/Depot**

Zusätzliche Wartezeiten am Terminal und / oder Depot, die die in Artikel 8.1 und 8.2 vorgesehenen Fristen überschreiten, infolge von fehlenden oder falschen Buchungsinformationen, fehlenden Traditions- oder Begleitpapieren (laisser-suivre), nicht freigestellten Containern, Nichtverfügbarkeit der Container, Wartezeiten wegen Überprüfung des Containers und / oder Feststellung von eventuellen Schäden, Wartezeiten wegen Anschließen und Einstellen von Gefriercontainern (Reefer) , Zoll-Scans, Entgasung infolge einer Zollkontrolle, physischer Überprüfung oder sonstigen Kontrollen durch die Behörden, Einreichen der Zolldokumente an einem E-Schalter (e-balie), fehlendem PIN oder Lieferschein ... (nicht erschöpfende Liste) werden dem Versender vom Transportunternehmer integral in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung wird pro begonnener Zeitspanne von XX Minuten berechnet. Diese Entschädigung wird auch für zusätzliche Wartezeiten aufgrund von IEV Inspektion oder Container-Scanning durch den Zoll berechnet. Überdies gehen alle damit verbundenen Kosten zulasten des Versenders. Alle Mittel können als Beweis für die Zeiterfassung verwendet werden.

Pro begonnener Zeitspanne von XX Minuten wird eine Entschädigung für Wartezeiten berechnet.

Diese Entschädigung beträgt XX Euro pro begonnener Zeitspanne von XX Minuten.

1. **Transportpreis**

Der Transportpreis wird angepasst auf Basis:

* der Indexzahlen des Selbstkostenpreises im gewerblichen Straßengüterverkehr, berechnet vom Institut ITLB (Institut für Straßentransport und Logistik Belgien), die jeden Monat im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden, und
* der Entwicklung der offiziellen Höchstpreise des Dieseltreibstoffs 10 ppm, veröffentlicht vom FÖD Wirtschaft, bzw. der Entwicklung der Preise von alternativen Energiequellen.

1. **Zusätzliche Unkosten**
   1. Alle zusätzlichen Unkosten (andere als die Wartezeiten), die aus der Ausführung des Transportes herrühren, gehen ebenfalls zulasten des Auftraggebers. Werden als zusätzliche Unkosten betrachtet: Mautgebühren, mit dem Scannen und anderen Zollformalitäten verbundene Kosten, Kosten für Containerbegasung, Gesamtkosten einer obligatorischen Übernachtung des Fahrers, Kosten für Voranmeldung oder Pre-Check, Kosten für Versiegelung ... (nicht erschöpfende Liste). Der Transportunternehmer trägt die Unkosten, die im Rahmen des CMR-Übereinkommens zu seinen Lasten gehen.
   2. Die Kosten für "detention & demurrage" gehen zulasten des Versenders.
2. **Rechtswahl**

Alle Vereinbarungen, auf die diese allgemeinen Bedingungen zutreffen, unterliegen dem belgischen Recht. Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen sind die belgischen Gerichte prioritär zuständig.

1. **Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser allgemeinen Bedingungen, aus gleich welchem Grund, nicht anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch gültig.

🙥🙧🙥🙧🙥🙧🙥🙧